

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

z w i s c h e n

.....
- nachstehend „Mandant“ genannt -

und

Dr. Frochte, Dr. Beisenkötter & Funke
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Kettelerstr. 20, 59269 Beckum

- nachfolgend „Anwaltssozietät“ genannt -

Der Mandant beauftragt die die Anwaltssozietät wegen.....

Zur Abwicklung dieses Auftrags vereinbaren der Mandant und die Anwaltssozietät folgende Vergütung:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die anwaltlichen Leistungen nach Zeitaufwand abgerechnet werden, wobei jede Arbeitsstunde des bearbeitenden Rechtsanwalts in Höhe von

225,00 €

(in Worten: Euro zweihundertfünfundzwanzig)

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer abgerechnet wird.

2. Neben diesem Honorar hat die Anwaltssozietät Anspruch auf Ersatz aller Auslagen, insbesondere auf Ferngespräche, Fernschreiben, Übersetzungskosten und etwa anfallende Reise- und Aufenthaltskosten nach Maßgabe der insoweit geltenden Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
3. Der angefallene Zeitaufwand sowie fällige Auslagen (Ziffern 1. und 2.) sind jeweils monatlich zum Monatsende in Rechnung zu stellen. Die erste Abrechnung erfolgt nach Abschluss des ersten vollen Monats seit Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

4. Es wird auf Folgendes hingewiesen: Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher 3 ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € und bei darüber hinaus gehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250 € begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des §34 Abs. 2 RVG.

Der Mandant wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

5. Die Anrechnung einer Beratungsgebühr nach § 43 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.
6. Für den Fall, dass die Vergütungsvereinbarung unwirksam sein sollte, gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart. Insoweit wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren bei gesetzlicher Abrechnung nach dem Gegenstandswert richten.

Beckum, den

....., den

Anwaltssozietät

Mandant

